

Die von Nordic Traction Oy (nachstehend „Hersteller“ genannt) gewährte Garantie bezieht sich auf Mängel an vom Unternehmen hergestellten Gleitschutzketten und Ersatzteilen (nachstehend „Produkt“ genannt), die durch Material- oder Verarbeitungsfehler bedingt sind und folgenden Bestimmungen unterliegen:

1. DEFINITIONEN

- Der Begriff „Kunde“ bezeichnet in diesen Gewährleistungsklauseln den Endnutzer des Produkts (eine Privatperson, einen Auftragnehmer, ein Unternehmen oder dgl.).
- Der Begriff „Verkäufer“ bezeichnet einen autorisierten Importeur, einen Vertriebshändler oder deren Vertreter.

2. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Diese Garantie ist ab Kaufdatum 24 Monate lang gültig. Der Kunde muss das Kaufdatum auf die in dieser Garantieurkunde geforderte Art und Weise belegen. Mängelanzeigen müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist beim Hersteller eingehen. Für den Fall, dass ein Mangel auftritt, sind genauere Hinweise zur Vorgehensweise in Abschnitt 5 enthalten.

3. GARANTIEBESCHRÄNKUNGEN UND MÄNGEL

Um festzustellen, ob der Mangel unter die Garantie fällt, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Härte: Die Härte von einsatzgehärteten Produktteilen ist geringer als 500 Hv 0,5 mm von der Oberfläche und unter 700 Hv auf der Oberfläche; ausgenommen davon sind LKW-Kettenteile, bei denen sie unter 450 Hv 0,5 mm von der Oberfläche und unter 650 Hv auf der Oberfläche liegt.
- Spikes: Mehr als 10 % der ursprünglichen Anzahl an Spikes sind nicht mehr vorhanden.
- Festigkeit: Wiederholte Brüche, die an den Kettengliedern auftreten, sind auf fehlerhafte Verschweißung zurückzuführen.
- Strukturelle Mängel: Das Produkt wurde fehlerhaft zusammengefügt, sodass seine Struktur nicht mit dem vom Hersteller spezifizierten Design übereinstimmt.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Garantie schließt Mängel aus, die durch Folgendes verursacht worden sind:

- Mängel, die durch Transport oder Lagerung verursacht wurden.
- Das Produkt wurde zu einem Zweck eingesetzt, der nicht dem Verwendungszweck entspricht, für den es ursprünglich konzipiert wurde.
- Das Produkt wird nicht der Herstelleranleitung entsprechend eingebaut bzw. verwendet.
- Das Produkt wurde auf einem Reifen installiert, dessen Größe bzw. Typ nicht der/dem entsprechen, für die/den es konzipiert wurde.
- Am Produkt wurden ohne Einholung der Herstellergenehmigung strukturelle Veränderungen vorgenommen.
- Die Reparatur des Produkts wurde unsachgemäß vorgenommen oder durch die Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den vom Hersteller genehmigten entsprechen, sind Schäden aufgetreten.
- Die Struktur, Abmessungen oder ein anderes Produktmerkmal, das die Funktionsweise, für die es konzipiert wurde, beeinträchtigt, wurden auf spezifische Anweisung des Kunden und/oder Verkäufers verändert.

Zusätzlich zum oben Genannten und zu Abschnitt 3 ist Folgendes bezüglich der Einsatzbedingungen des Produkts zu berücksichtigen:

- Mängel, die durch normalen Verschleiß bedingt sind, sind von der Garantie ausgeschlossen. Aufgrund unterschiedlicher Einsatzbedingungen ist es nicht möglich, einen zeitlichen Grenzwert für die Abriebfestigkeit vorzugeben, der Einschätzung wird hier stattdessen die Härte zugrunde gelegt (siehe Abschnitt 3).
- Selbst bei normalem Einsatz von Gleitschutzketten kann eine besonders schwere Last möglicherweise auf einem einzelnen Teil in einem kleinen Bereich des Laufnetzes aufliegen. Aus diesem Grund, und ungeachtet der in Abschnitt 3 gemachten Angaben, kann nicht erwartet werden, dass ein gelegentlicher Bruch einiger weniger Kettenglieder oder anderen Teile unter diese Garantie fällt.
- Der Hersteller haftet weder für die Eignung der Gleitschutzkette für einen bestimmten Reifen noch für Probleme, die durch die Kette am Reifen entstehen, wenn der Reifen stark von den normalerweise verwendeten Reifen abweicht und/oder die Probleme durch außergewöhnliche Einsatzbedingungen bedingt sind.

5. VORGEHENSWEISE IM MANGELFALL

- Bei Auftreten eines Mangels muss der Kunde den Verkäufer oder Hersteller innerhalb der Gewährleistungsfrist direkt informieren.
- Der Kunde ist verpflichtet, das Kaufdatum zu belegen, indem er auf Verlangen eine Quittung oder ein gleichwertiges vom Händler ausgestelltes Dokument vorlegt, aus dem das Kaufdatum ersichtlich ist.
- Auf Verlangen des Herstellers sind dem Hersteller ebenfalls Digitalaufnahmen zur Fehlerverifizierung zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, dem Verkäufer oder Hersteller auf Verlangen sämtliche Angaben zur Verfügung zu stellen, die er diesbezüglich benötigt, z. B.:
 - genaue Angaben zu Kettengröße und -Typ
 - Angaben zu Reifen und Maschine/Fahrzeug
 - Einsatzbedingungen
 - Anzahl der Einsatzstunden
- Der Empfänger der Mängelrüge nimmt diese auf und erteilt dem Kunden Anweisungen dazu, welche weiteren Schritte zu ergreifen sind, und weist eine Reklamations-/Garantieantragsnummer zu.
- Für den Fall, dass das Produkt oder ein Teil davon auf Verlangen des Herstellers zur Untersuchung oder Reparatur eingeschickt wird, trägt der Hersteller die Frachtkosten, sofern nicht anders vereinbart.
- Die Sendung muss mit Namen und Anschrift des Antragstellers sowie der vom Hersteller zugewiesenen Reklamationsnummer gekennzeichnet sein.
- Der Hersteller haftet nicht für Waren, die aufgrund einer falschen Adressangabe oder dgl. retourniert werden.
- Der Hersteller haftet nicht für Rücksendungen, die ohne Einholung seiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

6. SCHADENERSATZ

Wird befunden, dass ein Produkt der Garantie unterliegt, so kann der Hersteller verschiedene Maßnahmen vorschlagen, wie z. B.:

- Der Kunde oder der Verkäufer repariert das Produkt nach Herstelleranweisung. Der Hersteller liefert die dazu notwendigen Teile, falls zutreffend.
- Das Produkt wird zur Reparatur eingeschickt.
- Das Produkt wird durch ein Neues ersetzt.
- Der Kaufpreis wird zurückerstattet.

Im Falle von Ersatz oder Erstattung des Kaufpreises wird stets der Nutzen, den der Kunde vor Auftreten des Mangels aus dem Produkt gezogen hat, berücksichtigt und dieser wird dann bei einem neuen Produkt in Rechnung gestellt bzw. bei Erstattung des Kaufpreises abgezogen. Die zulässige Rückerstattung für ein bereits gebrauchtes Produkt, beträgt maximal 85 % des Originalpreises.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- Die Schadensersatzhaftung des Herstellers beschränkt sich ausschließlich auf Produktmängel.
- Der Hersteller lehnt jedwede Haftung für Produktionsausfälle, Gewinnverlust oder indirekte Schäden ab, die durch den Mangel verursacht wurden.
- Der Hersteller lehnt jedwede Haftung für Reparaturkosten ab, die dem Kunden oder Verkäufer entstanden sind, außer dann, wenn diese im Vorab vereinbart worden sind.

8. UNBEGRÜNDETE MANGELRÜGE

Wird im Ergebnis einer Produktuntersuchung festgestellt, dass das Produkt trotz einer vom Kunden geltend gemachten Mängelrüge keinen Mangel aufweist und/oder dass ein Kunde bei der Meldung eines Mangels absichtlich falsche Angaben gemacht hat, so ist der Kunde verpflichtet, dem Hersteller und/oder Verkäufer Fracht-, Arbeits- und ähnliche Kosten zurückzuerstatten.